

**Der Sozialverband VdK informiert
Kreisgeschäftsführer Helmut Plenk macht aufmerksam**

**„Wissenswertes zur Rentenversicherung“
Erwerbsminderungsrente:
Was ändert sich ab Juli 2024?**



© Rainer Sturm/pixelio.de

**Erwerbsminderungsrente:
Was ändert sich ab Juli 2024?**

Durch die neue Regelung erhalten die sogenannten Rentner im Bestand, deren EM-Rentenstart zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2018 lag, einen Zuschlag. Zum 1.1.2001 wurden Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten von bis zu 10,8 Prozent eingeführt. Deshalb sollen die Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten auf den Zeitraum zwischen 2001 und 2018 begrenzt werden.

Die Umsetzung erfolgt laut Gesetz **ab dem 1. Juli 2024**. Die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente erfolgt pauschal in zwei Gruppen:

- 1. Wer zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30.6.2014 erstmalig seine EM-Rente bezogen hat, erhält einen Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent.**

Ein Beispiel: Petra Müller erhält seit dem 1. März 2005 eine Erwerbsminderungsrente von 800 Euro brutto. Sie bekommt durch die Änderung ca. 60 Euro brutto mehr im Monat.

2. Wer zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2018 erstmalig seine EM-Rente bezogen hat, erhält 4,5 Prozent mehr.

Ein Beispiel: Peter Meier, der seit dem 1.11.2016 eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 800 Euro brutto bekommt, hat durch die Erhöhung ca. 36 Euro brutto mehr auf dem Konto. Von den Verbesserungen profitieren übrigens auch Altersrentnerinnen und -rentner, die zuvor EM-Rente bekamen.

Gleiches gilt für auch für Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenrente erhalten. Dazu zwei Beispiele:

- Thomas Müller hat seit 2013 eine Erwerbsminderungsrente bezogen, die 2020 in eine Altersrente umgewandelt wurde. Darauf erhält er nun einen Zuschlag von 7,5 Prozent.
- Heide Lorenz erhält eine Hinterbliebenenrente. Ihr verstorbener Mann hatte vor seinem Tod eine Erwerbsminderungsrente bezogen, und zwar ab 2015. Heide Lorenz erhält einen Zuschlag auf ihre Witwenrente in Höhe von 4,5 Prozent.

Was müssen Betroffene jetzt tun?

Die neu berechnete EM-Rente wird ab Mitte Juli 2024 automatisch vom Rentenservice überwiesen. Die Erhöhung muss nicht beantragt werden. Jeder Betroffene bekommt Anfang Juli ein Schreiben von der Rentenversicherung.

Übrigens: Die jährliche Rentenanpassung, die jeweils am 1. Juli erfolgt, hat nichts mit dem Gesetz zu tun. Von ihr profitieren alle Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, egal ob Bestands- oder Neurentner.

Procedere:

Zweistufiges Verfahren bei der Auszahlung der angepasst EM-Renten

Die Deutsche Rentenversicherung kann nicht – wie angekündigt – die Zuschläge für Erwerbsminderungs- und Witwenrente zum 1. Juli korrekt berechnen. Betroffene müssen sich aber keine Sorgen machen: Es wird ein in der Höhe identischer Rentenzuschuss ausgezahlt.

Das Gesetz zu diesem Vorgehen wurde am 25. April 2024 vom Bundestag beschlossen. So wird das zweistufige Verfahren ablaufen: Ab Juli 2024 wird den Betroffenen jeden Monat ein Zuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente ausgezahlt. **Ab Dezember 2025** wird der Zuschlag dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente berechnet und ausgezahlt. Laut Informationen der Rentenversicherung werden die Berechtigten im Ergebnis so gestellt, als hätten sie

den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. Sie haben also keinen Nachteil.

Grund für die Vorgehensweise bei der Zahlung der Zuschläge sind nach Angaben der DRV (Deutsche Rentenversicherung) technische und organisatorische Umsetzungsprobleme. Erst bis zum 1. Dezember 2025 kann die DRV den Zuschlag berechnen. Dann wird geprüft, ob der bis dahin gezahlte Zuschlag zu niedrig war und rückwirkend ausgeglichen werden muss.



**Weitere Auskünfte erteilt
die VdK-Geschäftsstelle Arberland
Am Sand 5, 94209 Regen
Tel. 09921/97001-0
Fax: 09921/97001-11
E-mail: kv-arberland@vdk.de**